



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2011	Ausgegeben zu Erfurt, den 8. Dezember 2011	Nr. 11
Inhalt		Seite
30.11.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe gemäß Artikel 28 ff. der Richtlinie 2006/123/EG.....	477
30.11.2011	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen.....	478
30.11.2011	Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung.....	479
30.11.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes.....	489
30.11.2011	Gesetz zur Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften.....	490
12.10.2011	Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2011.....	495
16.09.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule.....	498
16.09.2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -.....	501
06.10.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr..	507
02.11.2011	Thüringer Verordnung über die Aufgaben und Organisation des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.....	508
15.11.2011	Anordnung zur Errichtung des Thüringer Landesrechenzentrums und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten.....	510
17.11.2011	Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ThürGerZustVO)	511
23.11.2011	Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2011 (ThürKHG-PVO 2011).....	514
30.11.2011	Berichtigung der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 10).....	516

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe gemäß Artikel 28 ff. der Richtlinie 2006/123/EG^{*)} Vom 30. November 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe gemäß Artikel 28 ff. der Richtlinie 2006/123/EG vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -599-) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe"

"(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Stellen zu bestimmen, die grenzüberschreitende Ersuchen von oder an Behörden im Land im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8 a bis 8 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Binnenmarktinformationssystem weiterleiten, soweit nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft die Anwendung des Binnenmarktinformationssystems im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist."

Artikel 2

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22).

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen
Vom 30. November 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 12. Oktober 2011 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 30. November 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen

Der Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Thüringer Ministerpräsidentin,

und

die Jüdische Landesgemeinde Thüringen,
vertreten durch den Vorstand,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen vom 1. November 1993 (GVBl. S. 758), geändert durch Vertrag vom 18. Februar 1999 (GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "jährlich 550 000 Deutsche Mark beginnend mit dem Haushaltsjahr 1999" durch die Angabe "360 000 Euro im Haushaltsjahr 2011; beginnend mit dem Jahr 2012 beträgt die Höhe der Landesleistung jährlich 380 000 Euro." ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "2013" ersetzt.

2. Dem Artikel 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die ordnungsgemäße Verwendung der Landesleistung wird von der Landesgemeinde durch das Testat eines beeidigten Wirtschaftsprüfers jährlich nachgewiesen, das feststellt, dass die Mittel sparsam und ausschließlich für die unter Artikel 1 Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet wurden. Im Falle des Verstoßes gegen die sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist der Freistaat Thüringen berechtigt, die Mittel zurückzufordern."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "die Landesgemeinde" die Worte ", nach Maßgabe verbindlicher Leitlinien, die der Freistaat Thüringen für die Berechnung aufstellt." eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Landesgemeinde stellt den Freistaat Thüringen von finanziellen Forderungen der Gemeinden frei, insoweit eine israelitische Kultusgemeinde oder eine sonstige jüdische Gemeinde solche gegen den Freistaat Thüringen erheben sollte."

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen die Erklärung des Freistaats Thüringen zugegangen ist, dass der Thüringer Landtag dem Vertrag zugestimmt hat.

Dieser Änderungsvertrag wird in zweifacher Urschrift unterzeichnet.

Erfurt, den 12. Oktober 2011

Die Thüringer
Ministerpräsidentin

Christine Lieberknecht

Der Vorstand der Jüdischen
Landesgemeinde Thüringen

W. M. Nossen
(Vorsitzender)

Schramm
(Stellv. Vorsitzender)

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung Vom 30. November 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Gesetz zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

§ 1

Dem am 15. Dezember 2010 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Tage, an denen der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Kraft tritt, werden von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Artikel III des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 118) erhält folgende Fassung:

"Artikel III

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem MDR oder der nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags von diesem für die Ermittlung von Beitragsschuldnern betriebenen Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge im Fall der Anmeldung, Abmeldung

oder des Todes, soweit vorhanden, folgende Daten volljähriger Einwohner:

1. Familiennamen,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften von Haupt- und Nebenwohnungen sowie weitere Angaben zur Lage der Wohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
8. Sterbetag und
9. Auskunftssperren nach § 31 Abs. 7 und 8 des Thüringer Meldegesetzes ohne Angaben des Grundes.

Satz 1 gilt nicht bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 31 Abs. 7 des Thüringer Meldegesetzes.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden zum Zwecke des Datenabgleichs mit den vorliegenden Daten der Rundfunkteilnehmer sowie dazu, Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht festzustellen und die Landesrundfunkanstalt, der der Beitrag zusteht, zu ermitteln. Der MDR oder die von ihm betriebene Stelle nach Absatz 1 Satz 1 haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verarbeitung und Nutzung der übermittelten Daten nur durch berechnete Bedienstete und nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken erfolgt. Die übermittelten Daten sind unverzüglich nach Auswertung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Übermittlung, zu löschen.

(3) Der MDR oder die von ihm betriebene Stelle hat der Meldebehörde die durch das Übermittlungsverfahren entstehenden Kosten zu erstatten."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag"

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Rundfunkbeitrags
- § 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich
- § 3 Wohnung
- § 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung
- § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich
- § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte
- § 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung
- § 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung
- § 11 Verwendung personenbezogener Daten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Revision zum Bundesverwaltungsgericht
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Vertragsdauer, Kündigung

§ 1

Zweck des Rundfunkbeitrags

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 2

Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

(1) Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

(2) Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die

1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung. Die Landesrundfunkanstalt kann von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner für eine Wohnung für zurückliegende Zeiträume keinen oder nur einen ermäßigten Beitrag erheben, wenn dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nachweist.

(4) Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten von Beitragsschuldnern, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen.

§ 3

Wohnung

(1) Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die

1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und
2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind. Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Nicht als Wohnung gelten Raumeinheiten in folgenden Betriebsstätten:

1. Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere Kasernen, Unterkünfte für Asylbewerber, Internate,
2. Raumeinheiten, die der nicht dauerhaften heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen, insbesondere in Behinderten- und Pflegeheimen,
3. Patientenzimmer in Krankenhäusern,
4. Hafträume in Justizvollzugsanstalten und
5. Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungszentren.

§ 4

Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung

(1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 werden auf Antrag folgende natürliche Personen befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches, soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrages übersteigen,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,

7. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,
8. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,
9. Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben, und
10. taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.

(2) Der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:

1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die dem Antragsteller gewährte Befreiung oder Ermäßigung erstreckt sich innerhalb der Wohnung

1. auf dessen Ehegatten,
2. auf den eingetragenen Lebenspartner und
3. auf die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches berücksichtigt worden sind.

(4) Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung oder Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt. Die Befreiung oder Ermäßigung wird für die Gültigkeitsdauer des Bescheids befristet. Ist der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung oder Ermäßigung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.

(5) Wird der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung oder Ermäßigung zum selben Zeitpunkt. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(6) Unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf

gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen; im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung. Dabei sind auch die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.

§ 5

Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

(1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt für eine Betriebsstätte

1. mit keinem oder bis acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
2. mit neun bis 19 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
3. mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
4. mit 50 bis 249 Beschäftigten fünf Rundfunkbeiträge,
5. mit 250 bis 499 Beschäftigten zehn Rundfunkbeiträge,
6. mit 500 bis 999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
7. mit 1 000 bis 4 999 Beschäftigten 40 Rundfunkbeiträge,
8. mit 5 000 bis 9 999 Beschäftigten 80 Rundfunkbeiträge,
9. mit 10 000 bis 19 999 Beschäftigten 120 Rundfunkbeiträge und
10. mit 20 000 oder mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge.

(2) Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach Absatz 1 ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom

1. Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit und
2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

Ein Rundfunkbeitrag nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers.

(3) Für jede Betriebsstätte folgender Einrichtungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist:

1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),
3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und
6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Damit ist auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Auf Antrag ist ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 insoweit nicht zu entrichten, als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Das Nähere regelt die Satzung nach § 9 Abs. 2.

(5) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten für Betriebsstätten

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder
3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

(6) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 ist nicht zu entrichten von

1. den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Landesmedienanstalten oder den nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstaltern oder -anbietern oder
2. diplomatischen Vertretungen (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates.

§ 6

Betriebsstätte, Beschäftigte

(1) Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungs-

absicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragschuldners kommt es nicht an.

(2) Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(3) Als Betriebsstätte gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff.

(4) Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden.

§ 7

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem es auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitragschuldner endet.

(3) Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

(4) Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung). Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs

ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie früherer Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

(5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

§ 9

Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden.

Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 4 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens

1. der Anzeigepflicht,
2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,
4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen

durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

§ 10

Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

(1) Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(2) Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab.

(3) Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Er trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(4) Das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten tragen die auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Absatz 3 erstatteten Beträge.

(5) Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren

Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.

(6) Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der zuständigen Landesrundfunkanstalt unmittelbar an die für den Wohnsitz oder den Sitz des Beitragsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

(7) Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Abs. 2 zu regeln. Die Landesrundfunkanstalt kann eine Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte nach Satz 2 ausschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden.

§ 11

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner und
2. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Melde-datenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalt darf die in Absatz 4 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

(4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.

§ 13

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Jeder nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als privater Rundfunkteilnehmer gemeldeten natürlichen Person obliegt es, ab dem 1. Januar 2012 der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen, soweit die Tatsachen zur Begründung oder zum Wegfall der Beitragspflicht oder zu einer Erhöhung oder Verringerung der Beitragsschuld führen.

(2) Jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als nichtprivater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person ist ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, ihr schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen.

(3) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass jede nach den Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrages als

1. privater Rundfunkteilnehmer gemeldete Person nach Maßgabe von § 2 dieses Staatsvertrages oder
2. nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person nach Maßgabe von § 6 dieses Staatsvertrages,

unter der bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt geführten Anschrift ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Beitragsschuldner nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist. Eine Abmeldung mit Wirkung für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass sich die Höhe des ab 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrags nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr bemisst; mindestens ist ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrages zu entrichten. Soweit der Beitragsschuldner bisher aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wird vermutet, dass er mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß § 4 Abs. 2 ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen hat.

(5) Die Vermutungen nach Absatz 3 oder 4 können widerlegt werden. Auf Verlangen der Landesrundfunkanstalt sind die behaupteten Tatsachen nachzuweisen. Eine Erstattung bereits geleisteter Rundfunkbeiträge kann vom Beitragsschuldner nur bis zum 31. Dezember 2014 geltend gemacht werden.

(6) Die bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten und Daten nach Absatz 1 und 2 dürfen von den Landesrundfunkanstalten in dem nach diesem Staatsvertrag erforderlichen und zulässigen Umfang verarbeitet und genutzt werden. Die erteilten Lastschrift- oder Einzugsermächtigungen sowie Mandate bleiben für den Einzug der Rundfunkbeiträge bestehen.

(7) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Rundfunkbeitragsbefreiungen nach § 4 Abs. 1.

(8) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages endet zum 31. Dezember 2012. Soweit Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, gilt für deren Betriebsstätten der Nachweis nach § 5 Abs. 3 Satz 3 als erbracht.

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Erfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Die Landesrundfunkanstalten dürfen bis zum 31. Dezember 2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.

(11) Die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bleiben auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

§ 15
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2014 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen."

Artikel 2
Aufhebung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 16 wie folgt neu gefasst:

"Dauer der Werbung, Sponsoring".
2. In § 8a Abs. 1 Satz 6 wird der Verweis auf "§ 13 Abs. 1 Satz 3" durch den Verweis auf "§ 13 Satz 3" ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "die Rundfunkgebühr" durch die Wörter "den Rundfunkbeitrag" ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 13
Finanzierung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden."

5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort "Gebührenerträge" durch das Wort "Beitragserträge" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort "Gebührenfestsetzung" durch das Wort "Beitragsfestsetzung" ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"§ 16
Dauer der Werbung, Sponsoring".

- b) Es wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

"(6) Sponsoring findet nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen im Fernsehen nicht statt; dies gilt nicht für das Sponsoring der Übertragung von Großereignissen nach § 4 Abs. 2."
7. In § 43 Satz 2 werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "dem Rundfunkbeitrag" ersetzt.

8. § 52 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Halbsatz 1 wird das Wort "gebührenfinanzierten" durch das Wort "beitragsfinanzierten" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort "gebührenfinanzierten" durch das Wort "beitragsfinanzierten" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "gebührenfinanzierten" durch das Wort "beitragsfinanzierten" ersetzt.

9. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort "Rundfunkgebührenstaatsvertrag" durch das Wort "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort "Rundfunkgebührenstaatsvertrag" durch das Wort "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag" ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Rundfunkgebührenerhöhung" durch das Wort "Rundfunkbeitragsserhöhung" ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort "Rundfunkgebührenstaatsvertrag" durch das Wort "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag" ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird die Angabe "§ 13 Abs. 2 sowie" gestrichen.

10. In § 64 Satz 1 werden die Wörter "an der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "am Rundfunkbeitrag" ersetzt.

Artikel 4
Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 29 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungs-

staatsvertrag vom 18. Dezember 2008, werden die Wörter "der Fernsehgebühr" durch die Wörter "dem Rundfunkbeitrag" ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

In § 29 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. Juni 2010, werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "des Rundfunkbeitrags" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des I. Abschnitts werden die Wörter "zur Rundfunkgebühr" durch die Wörter "zum Rundfunkbeitrag" ersetzt.

b) In der Überschrift des II. Abschnitts werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "des Rundfunkbeitrags" ersetzt.

c) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"Höhe des Rundfunkbeitrags".

2. In der Überschrift des I. Abschnitts werden die Wörter "zur Rundfunkgebühr" durch die Wörter "zum Rundfunkbeitrag" ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Gebührenfestsetzung" durch das Wort "Beitragsfestsetzung" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "der Rundfunkgebühren" durch die Wörter "des Rundfunkbeitrags" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort "Gebühreneinnahmen" durch das Wort "Beitragsseinnahmen" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Gebühren" durch das Wort "Beiträgen" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "Gebührenperiode" jeweils durch das Wort "Beitragsperiode" ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "des Rundfunkbeitrags" ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort "Gebühren" durch das Wort "Beiträge" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "dem Rundfunkbeitrag" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "des Rundfunkbeitrags" ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Gebührenvorschlag" durch das Wort "Beitragsvorschlag" ersetzt.

7. In der Überschrift zum II. Abschnitt werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "des Rundfunkbeitrags" ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8
Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist vorbehaltlich einer Neufestsetzung im Verfahren nach § 3 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten vorbehaltlich einer Neufestsetzung im Verfahren nach § 3 die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,6295 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 24,7579 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" einen Anteil von 2,6126 vom Hundert."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort "Fernsehgebührenaufkommen" durch das Wort "Rundfunkbeitragsaufkommen" ersetzt.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt 1,8989 vom Hundert des Rundfunkbeitragsaufkommens."

b) In Satz 3 werden die Wörter "der Rundfunkgebühr" durch die Wörter "dem Rundfunkbeitrag" ersetzt.

11. In § 14 Satz 1 wird das Wort "ARD-Nettogebührenaufkommens" durch das Wort "ARD-Nettobeitragsaufkommens" ersetzt.

Artikel 7

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 enthaltenen Staatsvertrages sowie der in Artikel 3 bis 6 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Vorschriften nach § 14 Abs. 1, 2 und 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2011 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, ZDF-Staatsvertrages, Deutschlandradio-Staatsvertrages und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 3 bis 6 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 17. Dezember 2010
Stefan Mappus

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 15. Dezember 2010
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 15. Dezember 2010
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 21. Dezember 2010
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 15. Dezember 2010
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 17. Dezember 2010
Christoph Ahlhaus

Für das Land Hessen:
Berlin, den 15. Dezember 2010
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 15. Dezember 2010
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 15. Dezember 2010
David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 17. Dezember 2010
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 17. Dezember 2010
Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 15. Dezember 2010
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 17. Dezember 2010
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 15. Dezember 2010
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 17. Dezember 2010
Heiner Garg

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 15. Dezember 2010
Ch. Lieberknecht

Protokollerklärung aller Länder

1. Die Länder weisen darauf hin, dass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten haben, sofern sie nicht einen Befreiungsgrund geltend machen können. Damit soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden. Die Länder erwarten, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten. In diesem Zusammenhang erwarten die Länder auch, dass die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk ihr barrierefreies Angebot verbessern.
2. Die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden mit dem 19. KEF-Bericht festgestellt. Unmittelbar anschließend werden die Länder auf dieser Grundlage eine Evaluierung durchführen. Die Evaluierung soll unter Mitwirkung einer unabhängigen Stelle, die durch öffentliche Ausschreibung ermittelt wird, erfolgen. Die Evaluierung umfasst insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag. Dabei werden auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft.

3. Auf der Basis des 19. KEF-Berichts und der aktualisierten Zahlen soll auch die Frage der Werbung und des Sponsorings im öffentlich-rechtlichen Rundfunk entschieden werden. Dabei soll auch die Frage einer stufenweise weiteren Reduzierung behandelt werden. Gleichzeitig nehmen die Länder in Aussicht, die Auswirkungen der in § 16 Abs. 6 Halbsatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vorgesehenen Beschränkung der Sponsoring-Möglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu prüfen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob eine valente Sportberichterstattung auch über bedeutende regionale, nationale und internationale Sportereignisse jenseits des Katalogs des § 4 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages, entsprechende Refinanzierungsmöglichkeiten der betroffenen Sportverbände und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bei der Bewerbung um internationale Sportereignisse nach wie vor gewahrt sind.
4. Die Länder werden ferner überprüfen, inwieweit die ARD ihre Zusagen hinsichtlich eines internen Leistungsausgleichs umgesetzt hat (insbesondere Punkt I. 6. Spstr. 3 der Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks).

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Niedersachsen, des Freistaates Sachsen und des Landes Sachsen-Anhalt

Die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Niedersachsen, der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt

unterstreichen, dass für die Akzeptanz des neuen Finanzierungssystems eine aufkommensneutrale Gestaltung entscheidend ist. Etwaige im Zuge der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung entstehende Mehreinnahmen werden daher für eine Reduzierung der Belastung von Bürgern und Unternehmen genutzt werden.

Die Systemumstellung auf die Haushalts- und Betriebsstättenabgabe entlastet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht davon, Qualität und Umfang ihrer Angebote fortlaufend kritisch zu überprüfen und sich dabei im Interesse des Beitragszahlers an einer engen Definition des Grundversorgungsauftrags zu orientieren.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein erklärt ergänzend zu Ziffer 2 der Protokollerklärung aller Länder: "Ziel ist es, letztere entweder ganz entfallen zu lassen oder in die Beitragsstaffelung nach § 5 zu integrieren, zumal die Nicht-Veranlagung nicht privat genutzter Kfz insbesondere auch den Verwaltungsaufwand bei der GEZ und bei den Betroffenen reduzieren wird."

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes
Vom 30. November 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Artikel 1

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

In § 28 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2012" ersetzt.

Erfurt, den 30. November 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Gesetz zur Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften^{*)} Vom 30. November 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Das Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Zweck des Gesetzes, Datenvermeidung und Datensparsamkeit"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie die Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, so wenig wie möglich personenbezogene Daten zu verarbeiten und zu nutzen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Einwilligung ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung anerkannter Zwecke erforderlich ist."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Eine Verknüpfung personenbezogener Daten aus verschiedenen Erhebungen ist nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Daten verarbeitenden oder nutzenden Stelle erforderlich ist, sie den der ursprünglichen Erhebung zugrunde liegenden Verwendungszweck nicht verändert oder ausweitet und schutzwürdige Belange des Betroffenen dem nicht entgegenstehen."

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck und den Umfang der

Verarbeitung oder Nutzung und die voraussichtliche Dauer der Speicherung seiner Daten, auf seine Rechte auf Auskunfterteilung, Berichtigung und Löschung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. Information über die Übermittlung von zu seiner Person erhobenen Daten (§ 21 Abs. 6, § 22 Abs. 3),"

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Automatisiertes Abrufverfahren, regelmäßige Datenübermittlungen"

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden."

5. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

"§ 7 a Verbundverfahren

(1) Automatisierte Verbundverfahren sind Verfahren, die mehreren Daten verarbeitenden Stellen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen. Die Einrichtung derartiger Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 5 gilt entsprechend. Die weiteren gesetzlichen Vorgaben an die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und die Verantwortung der Daten verarbeitenden Stellen bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen legen vor der Einrichtung eines Verbundverfahrens schriftlich fest:

1. die Aufgaben jeder beteiligten Stelle,
2. die Befugnisse jeder beteiligten Stelle zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
3. die Art der zu verarbeitenden Daten und
4. die für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens nach § 9 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

^{*)} Artikel 1 Nr. 17, 18 und 22 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

(3) Betroffene können ihre Rechte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 7 gegenüber jeder der an dem Verbundverfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Einsichtsrecht nach § 10 Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(2) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 bis 16 ausüben kann, und
 4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen
- unterrichten, soweit er darüber nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(3) Die nach Absatz 2 verantwortliche Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte und Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(4) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein."

6. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Sind auf den Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar, ist der Auftraggeber verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt. Der Auftraggeber hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Beauftragung zu unterrichten."

7. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Die Bestellung erfolgt für vier Jahre; Wiederbestellungen sind möglich."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Bestellung kann gegen seinen Willen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

(2 a) Die Beschäftigten öffentlicher Stellen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an den behördlichen Beauftragten für den Datenschutz wenden. Dieser ist zur Verschwiegenheit über die Person des Beschäftigten verpflichtet, der ihm in seiner Eigenschaft als behördlicher Beauftragter für den Datenschutz Tatsachen anvertraut hat, sowie über diese Tatsachen selbst, soweit er nicht hiervon durch diese Person befreit wird.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Unbeschadet von Absatz 1 kann für mehrere Daten verarbeitende Stellen einer ihrer Beschäftigten als gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz bestellt werden; für die staatlichen Schulen kann die Aufsichtsbehörde einen ihrer Beschäftigten bestellen."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Auskunfts- und Akteneinsichtrecht"

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Recht auf Auskunft schließt das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten und Dateien ein."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Auskunftserteilung" die Worte "und Akteneinsicht" eingefügt.

bb) Der Nummer 4 wird das Wort "und" angefügt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. schützenswerte, insbesondere datenschutzrechtliche, Interessen Dritter betroffen sind"

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,

- 2. ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
 - 3. durch Gesetz oder Vertrag bestimmte Speicherfristen abgelaufen sind."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

10. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Erhebungszweck" ein Komma und die Worte "die voraussichtliche Speicherdauer" eingefügt.

11. Dem § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Betroffene ist über die Übermittlung zu informieren; § 19 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend."

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt," gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die übermittelnde Stelle soll die Übermittlung mit Auflagen versehen, die den Datenschutz bei dem Dritten, an den die Daten übermittelt werden, sicherstellen, oder mit dem Dritten Vereinbarungen zur Gewährleistung des Datenschutzes treffen."

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gemeinschaften" durch das Wort "Union" ersetzt.

14. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, ist nur zulässig, wenn diese sich vertraglich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Die übermittelnde Stelle unterrichtet den Landesbeauftragten für den Datenschutz."

15. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

"§ 25 a Videoüberwachung

(1) Die Videoüberwachung (Videobeobachtung oder -aufzeichnung) mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts der verantwortlichen öffentlichen Stelle erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen nach Absatz 1 erhobene Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine weitere Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 4 und 5 zu benachrichtigen.

(5) Videoaufzeichnungen und aus der Videoüberwachung gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden."

16. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33 Datenschutz bei Beschäftigungsverhältnissen

(1) Für das Verarbeiten oder Nutzen von personenbezogenen Daten über Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, die in einem privatrechtlich ausgestalteten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einer öffentlichen Stelle im Sinne dieses Gesetzes stehen, gelten die §§ 89 bis 96 des Thüringer Beamtengesetzes entsprechend, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts oder tarifvertragliche Regelungen gehen vor.

(2) Die Speicherung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung der bei medizinischen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 erhobenen personenbezogenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf vom untersuchenden Arzt in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts oder tarifvertragliche Regelungen gehen vor.

(3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses bei einer öffentlichen Stelle erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass der Betroffene in die weitere Speicherung eingewilligt hat.

(4) Soweit personenbezogene Daten der Beschäftigten einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu

Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle genutzt werden."

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "auf Vorschlag der Landesregierung" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte "von der Landesregierung" durch die Worte "vom Präsidenten des Landtags" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "die Landesregierung" durch die Worte "der Präsident des Landtags" ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Präsident des Landtags entlässt den Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn dieser es verlangt oder wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Bei Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine vom Präsidenten des Landtags unterzeichnete Urkunde; die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch den Präsidenten des Landtags wirksam."

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Dienstaufsicht" ein Semikolon und die Worte "jedoch nur, soweit nicht die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz beeinträchtigt ist" eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung. Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger."

19. In § 37 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten "personenbezogene Daten" das Komma gestrichen und die Worte "die dem Amtsgeheimnis unterliegen und personenbezogene Daten in Personalakten oder" durch das Wort "in" ersetzt.

20. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz herbei und legt diese innerhalb von drei Monaten dem Landtag vor."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zeitgleich zum Bericht nach Absatz 1 legt der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Tätigkeitsbericht nach § 38 Abs. 1 Satz 7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vor."

c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Er hat parlamentarische Anfragen, die den Datenschutz im Bereich seiner Kontrollbefugnis betreffen, zu beantworten. Er kann die Beantwortung ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Die Ablehnung ist den Fragestellern auf deren Verlangen zu begründen."

21. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Worte "nicht öffentlicher" durch das Wort "nichtöffentlich" ersetzt.

22. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auch Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 6 BDSG sowie zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 BDSG. Aus dem Fünften Abschnitt finden insbesondere § 36 Abs. 1 und § 40 Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung."

23. Die Überschrift des Siebten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung, Übergangs- und Schlussbestimmungen"

24. § 43 erhält folgende Fassung:

"§ 43
Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung"

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt,
 2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens beithält, oder
 3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,
- kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

2. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1, § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 die übermittelten Daten für einen anderen Zweck nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
3. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 3 die in § 25 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Wer bei einer Handlung nach den Absätzen 1 und 2 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene und der Landesbeauftragte für den Datenschutz."

25. § 43 a erhält folgende Fassung:

"§ 43 a
Übergangsbestimmungen

(1) Auf Verbundverfahren nach § 7 a Abs. 1 Satz 1, die öffentliche Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften bereits einsetzen, sind die Vorgaben des § 7 a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 erst ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.

(2) Die Befristung nach § 10 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 findet auf bereits bestellte behördliche Beauftragte für den Datenschutz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften beginnt."

26. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 8 b des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480) geändert worden ist, wird folgender § 8 c eingefügt:

Erfurt, den 30. November 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

"§ 8 c

Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes

(1) Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt gegen Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Aufsichtsbehörde fähig, am Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligt zu sein. Klagen sind unmittelbar gegen die Aufsichtsbehörde selbst zu richten."

Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Die §§ 5 und 8 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Datenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung
über die Auftragskostenpauschale nach
§ 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2011
Vom 12. Oktober 2011**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 538), verordnet das Finanzministerium mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

Die Kommunen erhalten zum Ausgleich der Mehrbelastung für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde folgende allgemeine Zuweisungen:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Landkreise | 38,80 Euro/Einwohner, |
| 2. kreisfreie Städte | 56,59 Euro/Einwohner, |
| 3. Große kreisangehörige Städte | 15,10 Euro/Einwohner, |
| 4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden | 10,39 Euro/Einwohner. |

§ 2

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Gewerbebehörden erhalten die in § 1 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Landkreise | 0,75 Euro/Einwohner, |
| 2. kreisfreie Städte | 1,23 Euro/Einwohner, |
| 3. Große kreisangehörige Städte | 3,93 Euro/Einwohner, |
| 4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden | 1,30 Euro/Einwohner. |

§ 3

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde erhalten die in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung sowie die in § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde vom 1. Dezember 2006 (GVBl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| 1. Landkreise | 1,26 Euro/Einwohner, |
| 2. kreisfreie Städte | 0,83 Euro/Einwohner, |
| 3. Große kreisangehörige Städte | 2,61 Euro/Einwohner, |
| 4. Gemeinden | 1,26 Euro/Einwohner. |

§ 4

Für die Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Schulhorten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils

geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger folgende weitere allgemeine Zuweisung:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. kreisfreie Städte | 0,29 Euro/Einwohner, |
| 2. Große kreisangehörige Städte | 0,67 Euro/Einwohner, |
| 3. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden | 0,39 Euro/Einwohner. |

§ 5

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde erhalten die in § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Verleihung der Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde vom 2. Juni 1994 (GVBl. S. 640) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| 1. Landkreise | 0,76 Euro/Einwohner, |
| 2. kreisfreie Städte | 1,96 Euro/Einwohner, |
| 3. Große kreisangehörige Städte | 1,74 Euro/Einwohner. |

§ 6

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde erhalten die in § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung sowie die in § 1 Abs. 1 der Ersten Thüringer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landrats als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und die in § 1 Abs. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landratsamts als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt vom 26. September 1994 (GVBl. S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| 1. Landkreise | 2,09 Euro/Einwohner, |
| 2. kreisfreie Städte | 2,09 Euro/Einwohner, |
| 3. Große kreisangehörige Städte | 2,09 Euro/Einwohner. |

§ 7

Soweit sich die Zuständigkeit nach den §§ 2 bis 6 nur auf einen Teil des Gebiets einer Verwaltungsgemeinschaft, einer erfüllenden Gemeinde oder eines Landkreises erstreckt, ist die nach § 32 Abs. 2 ThürFAG maßgebliche Einwohnerzahl entsprechend geringer anzusetzen.

§ 8

Für die Überprüfung der Kenntnisse bei Heilpraktikeranwärtern erhält die in § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der

Fachberufe im Gesundheitswesen und nach dem Heilpraktikerrecht vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 572) genannte Kommune eine weitere Zuweisung in Höhe von 0,01 Euro je Einwohner Thüringens.

§ 9

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle im Wohngeldbereich erhalten die in § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen jeweils eine weitere allgemeine Zuweisung in Höhe von 82,42 Euro je Bescheid. Grundlage für die Auszahlung ist die vom Landesrechnungszentrum erstellte Statistik über die Anzahl der je Wohngeldstelle erstellten Bescheide des vergangenen Jahres.

§ 10

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung erhalten die in § 1 Abs. 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung vom 11. Oktober 2002 (GVBl. S. 393) in der jeweils geltenden Fassung genannten beziehungsweise bestimmten Kommunen jeweils eine weitere allgemeine Zuweisung in Höhe von 48,54 Euro je anrechenbare Wohneinheit. Grundlage für die Auszahlung ist der belegungsgebundene Wohnraumbestand zum 31. Dezember des Vorjahres.

§ 11

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Zulassungsbehörden nach § 3 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung erhalten für die Mitwirkung bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer jeweils eine allgemeine Zuweisung in Höhe von 0,42 Euro je kraftfahrzeugsteuerrelevantem Zulassungsfall. Grundlage für die Auszahlung sind die kraftfahrzeugsteuerrelevanten Zulassungsfälle des Vorjahres.

§ 12

Für die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte jeweils eine weitere allgemeine Zuweisung in Höhe der jeweils entstandenen angemessenen Personalausgaben des Vorjahres für die nach § 130b Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom Land übernommenen Bediensteten zuzüglich eines allgemeinen Sach- und Gemeinkostenaufschlags in Höhe von 22 v. H.

§ 13

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Feb-

ruar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte jeweils einen Betrag in Höhe von 283 700 Euro pro Jahr als allgemeine Zuweisung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten folgende weitere allgemeine Zuweisung, die sich aus dem Grad der ergänzenden Fahrzeugausstattung des Bundes im Zivilschutz für die Einheiten des kommunalen Katastrophenschutzes ergibt:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Zuweisung
Stadt Erfurt	14 250 Euro
Stadt Gera	13 800 Euro
Stadt Jena	14 150 Euro
Stadt Suhl	29 750 Euro
Stadt Weimar	33 100 Euro
Stadt Eisenach	33 100 Euro
Landkreis Altenburger Land	17 800 Euro
Landkreis Eichsfeld	17 800 Euro
Landkreis Gotha	17 800 Euro
Landkreis Greiz	19 950 Euro
Landkreis Hildburghausen	12 050 Euro
Ilm-Kreis	17 800 Euro
Kyffhäuser Kreis	19 950 Euro
Landkreis Nordhausen	12 050 Euro
Saale-Holzland-Kreis	17 800 Euro
Saale-Orla-Kreis	22 050 Euro
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	19 950 Euro
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	9 700 Euro
Landkreis Sömmerda	16 250 Euro
Landkreis Sonneberg	19 950 Euro
Unstrut-Hainich-Kreis	17 800 Euro
Wartburgkreis	23 200 Euro
Landkreis Weimarer Land	14 450 Euro

(3) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträgen erhalten Landkreise und kreisfreie Städte, die besondere Einheiten des Katastrophenschutzes vorhalten, folgende weitere allgemeine Zuweisung:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Einheit des Katastrophenschutzes	Zuweisung
Stadt Erfurt	1 Zugtrupp Wasserrettung	4 450 Euro
Stadt Gera	1 Tauchergruppe	16 350 Euro
Stadt Weimar	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Gotha	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Landkreis Greiz	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Hildburghausen	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Ilm-Kreis	1 Feuerwehrfacheinheit Rettungshunde und Ortungstechnik	6 400 Euro
	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Kyffhäuserkreis	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Saale-Orla-Kreis	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1 Zugtrupp Bergrettung	7 200 Euro
	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro

Landkreis Sonneberg	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Wartburgkreis	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro

(4) Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Zuweisung in Höhe des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds (ThürKfVO) vom 6. August 2008 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung von ihnen zu leistenden jährlichen Beitrags. Die Zuweisung an die einzelne Kommune berechnet sich nach ihrer amtlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zur amtlichen Einwohnerzahl des Landes zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Zuweisung wird mit dem zu leistenden Beitrag verrechnet und an den Katastrophenschutzfonds abgeführt. Im Fall der Beitragsaussetzung nach § 2 Abs. 4 ThürKfVO erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte insoweit keine Zuweisungen.

§ 14

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7 bis 10 des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21. Februar 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Aufgaben des Namensrechts, des öffentlichen Vereinswesens und des Staatsangehörigkeitswesens, die mit dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) zum 1. Mai 2008 erstmalig auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurden, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils einen Betrag in Höhe von 5 886 Euro pro Jahr.

§ 15

Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die durch § 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen vom 22. April 2008 (GVBl. S. 108) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Mai 2008 erstmalig auf die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden übertragen wurden, erhalten die Landkreise folgende Beträge pro Jahr:

<u>Landkreis</u>	<u>Zuweisung</u>
Landkreis Altenburger Land	17 920 Euro
Landkreis Eichsfeld	27 238 Euro
Landkreis Gotha	17 203 Euro
Landkreis Greiz	17 920 Euro
Landkreis Hildburghausen	17 203 Euro
Ilm-Kreis	22 221 Euro
Kyffhäuser Kreis	15 770 Euro
Landkreis Nordhausen	12 186 Euro
Saale-Holzland-Kreis	15 770 Euro
Saale-Orla-Kreis	15 770 Euro
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	7 168 Euro
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	17 203 Euro
Landkreis Sömmerda	5 018 Euro
Landkreis Sonneberg	7 885 Euro
Unstrut-Hainich-Kreis	11 469 Euro
Wartburgkreis	16 486 Euro
Landkreis Weimarer Land	11 469 Euro

§ 16

(1) Die Erstattung der angemessenen Personal- und Sachausgaben für die Durchführung der Aufgaben nach § 8

Abs. 1 des Thüringer Blindengeldgesetzes in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie nach dem Thüringer Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267 -272-) richtet sich nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b sowie nach den §§ 3 bis 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267 -272-).

(2) Die pauschalen Abschlagszahlungen erfolgen abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen zu den in § 26 Abs. 3 ThürFAG genannten Terminen.

(3) Die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen sind jeweils am 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November an das Land abzuführen.

(4) Im Übrigen werden Einnahmen, die bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erzielt werden, mit den Personal- und Sachkostenerstattungen des Landes verrechnet.

(5) Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

(1) Die Erstattung der angemessenen Personal- und Sachausgaben für Aufgaben nach dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, dem Thüringer Bodenschutzgesetz, dem Thüringer Wassergesetz und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft, soweit sie den Landkreisen und kreisfreien Städten nach den Artikeln 15 bis 17 und 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) übertragen wurden, richtet sich nach § 2 Abs. 3 Nr. 2, den §§ 3 bis 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen.

(2) Die pauschalen Abschlagszahlungen erfolgen abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen zu den in § 26 Abs. 3 ThürFAG genannten Terminen.

(3) Die Erstattung der entstehenden Zweckausgaben erfolgt nach vorheriger Kostenzusage in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Kostenerstattungen nach Absatz 3 nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres. Soweit eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt, werden die Kosten nach Vorlage geeigneter Nachweise erstattet.

(5) Zuständige Behörde für die Kostenerstattung ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 12. Oktober 2011

Der Finanzminister

W. Voß

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule
Vom 16. September 2011**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 11 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2008 (GVBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 23. März 1994 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**"§ 3
Fachrichtungen**

(1) Es können Bildungsgänge in folgenden Fachrichtungen eingerichtet werden:

1. Wirtschaft und Verwaltung,
2. Technik,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Gestaltung sowie
5. Ernährung und Hauswirtschaft.

(2) Die Zulassung weiterer Fachrichtungen bedarf der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums."

3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "von der 5. Klasse der Regelschule" gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird jeweils das Wort "einschlägigen" durch das Wort "fachrichtungsbezogenen" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "einschlägige" durch das Wort "fachrichtungsbezogene" ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "einschlägige" durch das Wort "fachrichtungsbezogene" ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort "endgültig" gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte "im Falle einer Ablehnung entscheidet er endgültig" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort "endgültig" gestrichen.

8. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"In den Bildungsgängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind die im Schwerpunktfach unterrichteten Lerngebiete auszuweisen."

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "Profilfach" durch die Worte "Fach Technik" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird dem bisherigen Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

"Die schriftliche Prüfung in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunktfach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, enthält keine Aufgaben aus den Lerngebieten Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Hotel- und Tourismuslehre und Medienmanagement."

c) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe "210 Minuten" durch die Angabe "240 Minuten" ersetzt.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "einschlägige" durch das Wort "fachrichtungsbezogene" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"An die Stelle einer abgeschlossenen fachrichtungsbezogenen Berufsausbildung kann eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige fachrichtungsbezogene Berufserfahrung treten."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "des Kurssystems in" gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Schüler des beruflichen Gymnasiums nach Absatz 3 Satz 1 müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife über den schulischen Teil hinaus eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage

1. des Prüfungszeugnisses eines anerkannten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Abschlusszeugnisses über die staatliche Prüfung einer schulischen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht,
3. eines Abschlusszeugnisses über die Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
4. eines Praktikumszeugnisses über die Durchführung eines mindestens einjährigen ununterbrochenen fachrichtungsbezogenen Praktikums in einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung, in öffentlichen sozialen Einrichtungen, in sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche, in einem von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer anerkannten Ausbildungsbetrieb oder
5. eines Nachweises über die Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr) oder am Bundesfreiwilligendienst in einer fachrichtungsbezogenen Tätigkeit für die Dauer von mindestens 12 Monaten

erbracht werden. Das Praktikum nach Satz 2 Nr. 4 ist nach der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als Verwaltungsvorschrift zu erlassenden Praktikumsordnung für die Ausbildung von Fachoberschülern zu gestalten, durch einen Praktikantenvertrag zu begründen und sein erfolgreicher Abschluss durch ein Praktikumszeugnis zu belegen. An die Stelle des Praktikums nach Satz 2 Nr. 4 kann eine mindestens zweijährige fachrichtungsbezogene Berufstätigkeit treten; auf die Praktikums- oder Berufstätigkeit kann der abgeleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet werden. Bei Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife."

11. In § 32 Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort "einschlägige" durch das Wort "fachrichtungsbezogene" ersetzt.

12. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35
Übergangsbestimmung

Für Schüler, die sich im Schuljahr 2010/2011 bereits in der Fachoberschule befanden oder die zum Schuljahr 2011/2012 neu in die Klassenstufe 12 der Fachoberschule aufgenommen wurden, erfolgt die Ausbildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule geltenden Fassung."

13. Die Überschrift des § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36
Gleichstellungsbestimmung"

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft" werden gestrichen.

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

16. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Wirtschaft und Verwaltung

Fächer	Wochenstunden Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen	5	10 *
Volkswirtschaftslehre	1	2
Angewandte Naturwissenschaft	-	2
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Praktikum	**	-
Wahlpflichtunterricht ***	-	2
Gesamt	15	36

* Es werden zwei Lerngebiete (Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Hotel- und Tourismuslehre, Medienmanagement) mit jeweils 50 v. H. im Umfang von insgesamt vier Wochenstunden unterrichtet.

** 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder zwölf Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Technik

Fächer	Wochenstunden Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-

Fachtheoretischer Unterricht

Technik	5	8 *
Angewandte Naturwissenschaft	-	6
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Betriebswirtschaftslehre	1	-
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2

Praktikum ** -

Wahlpflichtunterricht *** - 2

Gesamt 15 36

* Es werden zwei Lerngebiete (Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Medientechnik, Informationstechnik) mit jeweils 50 v. H. unterrichtet.

** 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder zwölf Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 9 Buchst. c am 1. August 2013 in Kraft.

Erfurt, den 16. September 2011

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule
- ein- und zweijährige Bildungsgänge -
Vom 16. September 2011**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 11 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2009 (GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
Bildungsgänge

(1) Es können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

1. Wirtschaft/Verwaltung,
2. Technik,
3. Ernährung/Hauswirtschaft sowie
4. Gesundheit/Soziales.

Der Bildungsgang Ernährung/Hauswirtschaft kann mit den Lerngebieten Textil/Bekleidung, Floristik/Gartenbau oder Körperpflege zum Bildungsgang Wirtschaft (jeweiliges Lerngebiet) verbunden werden.

(2) Der Verbund nach Absatz 1 Satz 2 und die Zulassung weiterer Bildungsgänge bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 15" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 5" ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Bei der Fremdsprache handelt es sich um eine ab Klassenstufe 5 unterrichtete Fremdsprache."
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Schüler, die den einjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule absolviert haben, können in die Klassenstufe 11 eines Bildungsgangs aufgenommen werden, wenn sie Fremdsprachenkenntnisse nachweisen, die denen der Klassenstufe 10 entsprechen."
5. In § 8 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz wird das Wort "endgültig" gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 2. Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz wird das Wort "endgültig" gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "und die Berufsschulpflicht erfüllt" gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- "(6) Die Abschluss- und Abgangszeugnisse in den Bildungsgängen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 enthalten eine Bemerkung über die im fachtheoretischen Unterricht belegten Lerngebiete."
8. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "Die schriftliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch und Englisch sowie in jeweils zwei der folgenden Fächer des fachtheoretischen Unterrichts statt:
1. Wirtschaft/Verwaltung
 - a) Mathematik,
 - b) Betriebswirtschaftslehre/Buchführung;
 2. Technik
 - a) Mathematik,
 - b) Technik;
 3. Ernährung/Hauswirtschaft
 - a) Mathematik,
 - b) Fachkunde Ernährung;
 4. Gesundheit/Soziales
 - a) Mathematik,
 - b) Gesundheits-/Krankheitslehre;
 5. Wirtschaft (jeweiliges Lerngebiet)
 - a) Mathematik,
 - b) Wirtschaft.
- Die Bearbeitungszeit einschließlich Einlesezeit beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Englisch 150 Minuten und in den Fächern des fachtheoretischen Unterrichts jeweils 180 Minuten."
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Nachprüfungen" die Worte "in den Fächern des fachtheoretischen Unterrichts" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "für" die Worte "die Nachprüfungen in den Fächern Deutsch und Englisch sowie" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Beginn" die Worte "der Nachprüfungen und" eingefügt.
10. Nach § 22 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "Wird die Klassenstufe 10 wiederholt, werden nur die im Wiederholungsjahr erzielten Noten berücksichtigt."
11. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Für die Bildung der Vornoten in allen Fächern gilt § 22 entsprechend."
12. § 30 erhält folgende Fassung:
- "30
Übergangsbestimmung
- Für Schüler, die sich im Schuljahr 2010/2011 bereits in der Berufsfachschule befanden, erfolgt die Ausbildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der vor dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule -ein- und zweijährige Bildungsgänge- geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 findet § 14 Abs. 2 Satz 2 in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung Anwendung."
13. § 32 erhält folgende Fassung:
- "§ 32
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft."
14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
15. Die Anlagen 1 bis 15 werden durch die Anlagen 1 bis 5 ersetzt:

"Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

**Stundentafel für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -
Bildungsgang: Wirtschaft/Verwaltung**

Fächer	Wochenstunden		
	Klassenstufe		BFS 1/k
	10	11	
<u>1. Pflichtunterricht</u>			
<u>Allgemeiner Unterricht</u>			
Deutsch	2	4	2
Englisch	2	4	2
Sozialkunde	1	1	1
Religionslehre/Ethik	1	1	1
Sport	1	1	1
<u>Fachtheoretischer Unterricht</u>			
Mathematik	3	5	3
Volkswirtschaftslehre	1	2	1
Datenverarbeitung	1	2	1
Betriebswirtschaftslehre/Buchführung	2/4	3/3	2/4
<u>Fachpraktischer Unterricht *</u>			
Sekretariat	16	8	20 **
Personal			
Einkauf			
Verkauf			
<hr/>			
Gesamt	34	34	38
<u>2. Wahlunterricht ***</u>	2	2	2

* Hierin können Betriebspraktika enthalten sein.

** Zusätzlich werden vier Wochen Betriebspraktika durchgeführt.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung des Pflichtunterrichts.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)

**Stundentafel für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -
Bildungsgang: Technik**

Fächer	Wochenstunden		
	Klassenstufe		BFS 1/k
	10	11	
<u>1. Pflichtunterricht</u>			
<u>Allgemeiner Unterricht</u>			
Deutsch	2	4	2
Englisch	2	4	2
Sozialkunde	1	1	1
Religionslehre/Ethik	1	1	1
Sport	1	1	1
<u>Fachtheoretischer Unterricht *</u>			
Mathematik	3	5	3
Technik **	4	5	4
Angewandte Naturwissenschaft	2	2	2
Technische Kommunikation	2	3	2

<u>Fachpraktischer Unterricht ***</u>	16	8	20 ****
Gesamt	34	34	38
<u>2. Wahlunterricht *****</u>	2	2	2

- * Es werden zwei Lerngebiete (Metalltechnik, Elektrotechnik/Informatik, Bautechnik, Holztechnik, Medientechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung, Fahrzeugtechnik, Gebäudetechnik) mit jeweils 50 v. H. unterrichtet.
- ** Einschließlich Wirtschaftslehre.
- *** Es gilt die Anmerkung unter *; zudem können Betriebspraktika enthalten sein.
- **** Zusätzlich werden vier Wochen Betriebspraktika durchgeführt.
- ***** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung des Pflichtunterrichts.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)

**Studentafel für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -
Bildungsgang: Ernährung/Hauswirtschaft**

Fächer	Wochenstunden		
	Klassenstufe 10	11	BFS 1/k
<u>1. Pflichtunterricht</u>			
<u>Allgemeiner Unterricht</u>			
Deutsch	2	4	2
Englisch	2	4	2
Sozialkunde	1	1	1
Religionslehre/Ethik	1	1	1
Sport	1	1	1
<u>Fachtheoretischer Unterricht</u>			
Mathematik	3	5	3
Datenverarbeitung	2	-	2
Fachkunde Hauswirtschaft	2	4	2
Fachkunde Ernährung	4	6	4
<u>Fachpraktischer Unterricht *</u>	16	8	20 **
Nahrungszubereitung und Präsentation			
Gestaltung			
Materialpflege			
Gesamt	34	34	38
<u>2. Wahlunterricht ***</u>	2	2	2

- * Hierin können Betriebspraktika enthalten sein.
- ** Zusätzlich werden vier Wochen Betriebspraktika durchgeführt.
- *** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung des Pflichtunterrichts.

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 1)

**Stundentafel für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -
Bildungsgang: Gesundheit/Soziales**

Fächer	Wochenstunden		
	Klassenstufe 10	11	BFS 1/k
<u>1. Pflichtunterricht</u>			
<u>Allgemeiner Unterricht</u>			
Deutsch	2	4	2
Englisch	2	4	2
Berufs-, Gesetzes-, Staatskunde	2	2	2
Religionslehre/Ethik	1	1	1
Sport	1	1	1
<u>Fachtheoretischer Unterricht</u>			
Mathematik	3	5	3
Gesundheits- und Krankheitslehre	3	4	3
Betriebswirtschaftslehre	1	1	1
Datenverarbeitung	1	2	1
Pädagogik/Psychologie	3	2	3
<u>Fachpraktischer Unterricht *</u>			
Hauswirtschaft	16	8	20 **
Nahrungszubereitung			
Pflege			
Gestalten/Beschäftigen			
Bewegung			
Kommunikation			
<u>Praktikum</u>			
	4 Wochen***	-	-
Gesamt	35	34	39
<u>2. Wahlunterricht ****</u>			
	1	2	1

* Hierin können Betriebspraktika enthalten sein.

** Zusätzlich werden vier Wochen Betriebspraktika durchgeführt.

*** Verpflichtend für die Bildungsgänge Altenpflegehelfer und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege i.V.m. § 13 des Thüringer Pflegehelfergesetzes.

**** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung des Pflichtunterrichts.

Anlage 5
(zu § 4 Abs. 1)

**Stundentafel für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -
Bildungsgang: Wirtschaft (jeweiliges Lerngebiet)**

Fächer	Wochenstunden		
	Klassenstufe		BFS 1/k
	10	11	
<u>1. Pflichtunterricht</u>			
<u>Allgemeiner Unterricht</u>			
Deutsch	2	4	2
Englisch	2	4	2
Sozialkunde	1	1	1
Religionslehre/Ethik	1	1	1
Sport	1	1	1
<u>Fachtheoretischer Unterricht *</u>			
Mathematik	3	5	3
Wirtschaft	2	6	2
Angewandte Naturwissenschaft	2	2	2
Technische Kommunikation	4	2	4
<u>Fachpraktischer Unterricht **</u>	16	8	20 ***
<hr/>			
Gesamt	34	34	38
<u>2. Wahlunterricht ****</u>	2	2	2

* Es werden zwei Lerngebiete (Ernährung/Hauswirtschaft mit entweder Textil/Bekleidung oder Floristik/Gartenbau oder Körperpflege) mit jeweils 50 v. H. unterrichtet.

** Es gilt die Anmerkung unter *; zudem können Betriebspraktika enthalten sein.

*** Zusätzlich werden vier Wochen Betriebspraktika durchgeführt.

**** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung des Pflichtunterrichts."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Erfurt, den 16. September 2011

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über den
elektronischen Rechtsverkehr
Vom 6. Oktober 2011**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10),
des § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288),
des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,
des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,
des § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),
des § 89 Abs. 4 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),
des § 65a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453),
des § 55a Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248),
des § 52a Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),
des § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266),
des § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
des 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898),

des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255),
des § 46c Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1050),
in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 4, 17, 25, 28, 34, 36, 45, 47, 48, 54, 56, 57, 58 und 63 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl. S. 255), verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 560) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürERVVO Justiz)"

2. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Oktober 2011

Der Justizminister

H. Poppenhäger

**Thüringer Verordnung
über die Aufgaben und Organisation des Instituts für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien
Vom 2. November 2011**

Aufgrund des § 40a Abs. 2 und des § 60 Satz 1 Nr. 19 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Neben den im Thüringer Schulgesetz und im Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgaben werden folgende Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung, der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung von Bildungseinrichtungen dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien übertragen:

1. Planung, Organisation und Koordinierung landesübergreifender Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung,
2. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Unterricht (fachbezogen und fächerübergreifend) und Schule,
3. Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung im Bildungsbereich (frühkindliche Bildung und Schulen),
4. Qualifizierung der Unterstutzer im Unterstutzungssystem,
5. Fortbildung und Begleitung von Kindertageseinrichtungen zur Qualitätsentwicklung,
6. Erarbeitung von Lehrplänenentwürfen, Erprobung von Lehrplänen und wissenschaftliche Begleitung einschließlich der Evaluation,
7. Mitwirkung bei der Vorbereitung zentraler Prüfungen und länderübergreifender Vergleichsarbeiten,
8. Planung, Organisation, Koordinierung und Begleitung von Schulversuchen und Projekten an Schulen,
9. Medienkompetenzentwicklung/Medienentwicklung,
10. Beratung der Schulen, Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Studienseminare und regionalen Medienzentren in medienpädagogischen und medientechnischen Fragen,
11. Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung des Thüringer Bildungsservers und des Thüringer Schulportals,
12. Dokumentation und Auswertung des bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Schrifttums für den Unterricht und die Fortbildung,
13. Zuarbeiten an das für das Schulwesen zuständige Ministerium (Ministerium) nach Maßgabe der von diesem Ministerium erteilten Aufträge,
14. Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Schulen zu neuereigenen Bewegungen und Sondergemeinschaften, Beratung von Schulen, Schulämtern und Studienseminaren, Erarbeitung von Materialien und Lernobjekten für den Einsatz in der Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen auf Bundes- und Länderebene, allgemeine Beratungs- und Informationstätigkeit,

15. Organisation der Nachqualifizierung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen, die über keine abgeschlossene Lehrerausbildung nach der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung verfügen und
16. Entscheidung über die fachlichen Zugangsvoraussetzungen (Gleichstellung) der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen für die Teilnahme an einer Nachqualifizierung nach Nummer 15.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien mit Einrichtungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung nach § 33 Abs. 1 ThürLbG Kooperationsvereinbarungen nach § 4 Abs. 2 ThürLbG abschließen. Darüber hinaus kann das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien mit weiteren Einrichtungen außerhalb Thüringens und ausländischen Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen abschließen. In diesen Vereinbarungen sind das Ziel der Angebote, die Angaben zu einzelnen Arbeitsschritten, der Zeitplan, die Projektleitung, der Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen und die Nutzung von Räumen und Material sowie Angaben zur Ergebnissicherung schriftlich festzuhalten; § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürLbG gilt entsprechend. Die Grundsätze einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung sind dabei zu beachten.

**§ 2
Organisationsstruktur, Sitz**

(1) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien gliedert sich in vier Arbeitsbereiche, die jeweils von einem Arbeitsbereichsleiter geleitet werden. Die Untergliederung der einzelnen Arbeitsbereiche in Arbeitseinheiten regeln die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan nach § 4.

(2) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien hat seinen Sitz in Bad Berka.

**§ 3
Leitungs- und Personalstruktur**

(1) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien wird vom Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien geleitet. Er wird durch das Ministerium bestellt und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien einschließlich der abgeordneten Bediensteten. Er vertritt das Land im Rahmen der dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien übertragenen Aufgaben. Er übt in den Räumen des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien das Hausrecht aus. Stellvertretender Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien ist einer der vier Arbeitsbereichsleiter nach § 2 Abs. 1 Satz 1, der dazu vom Ministerium bestellt wird.

(2) Der Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien ist verantwortlich für die Koordinierung der konzeptionellen und organisatorischen Aufgabenerfüllung der Arbeitsbereiche und die Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben, die Sicherung der Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Aufstellung und Fortschreibung eines Personalentwicklungskonzepts, die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Festlegung eines Geschäftsverteilungsplans für das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien können neben hauptamtlichem Personal Lehrkräfte, die nach einem Auswahlverfahren und einjähriger Probezeit mit mindestens der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl für bis zu fünf Jahre an das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien durch die jeweils zuständige Stelle abgeordnet werden. In begründeten Einzelfällen ist eine einmalige Verlängerung der Abordnung mit Zustimmung des Ministeriums um bis zu fünf Jahre zulässig.

§ 4 Arbeitsorganisation

(1) Der Geschäftsablauf wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Geschäftsordnung und spätere Änderungen werden vom Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Die Zuständigkeit der einzelnen Arbeitsbereiche, der Arbeitseinheiten innerhalb der Arbeitsbereiche und der Beschäftigten des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien werden durch Geschäftsverteilungsplan vom Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien festgelegt. Der Geschäftsverteilungsplan und spätere Änderungen sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Überprüfung der Leistungen und Weiterentwicklung

(1) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien hat seine Arbeit systematisch auszuwerten. Die Auswertung und die Evaluationsergebnisse dienen der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des Instituts.

(2) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien berichtet dem Ministerium über die Wirksamkeit seiner Arbeit. Das Ministerium kann Maßnahmen der externen Evaluation festlegen.

(3) Mit Zustimmung des Ministeriums können konzeptionelle Neuerungen der Aufgabenwahrnehmung und der Arbeitsorganisation des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erprobt werden.

§ 6 Beirat

(1) Zur Förderung der Ganzheitlichkeit der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung wird beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien ein Beirat gebildet. Dieser Beirat berät das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien insbesondere in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Instituts, in Fragen der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie in Fragen der Institutsentwicklung. Beschlüsse werden nicht gefasst. Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder

1. der Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,
 2. ein Vertreter des Ministeriums,
 3. ein Vertreter einer Thüringer Universität oder Hochschule,
 4. ein Vertreter eines nationalen Kooperationspartners des Instituts,
 5. ein Vertreter eines internationalen Kooperationspartners des Instituts,
 6. ein Vertreter eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung sowie
 7. ein Vertreter eines Staatlichen Schulamts
- an; sie werden vom Ministerium auf Vorschlag des Direktors des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien bestellt. Das Ministerium kann darüber hinaus auf Vorschlag des Direktors des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien weitere Vertreter als ständige Mitglieder bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf vier Jahre und kann jederzeit widerrufen werden. Die ständige Mitgliedschaft ist freiwillig und kann jederzeit von den Mitgliedern beendet werden. Die Mitglieder, die Vertreter des Ministeriums sind, können sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats im Fall der Verhinderung durch einen von ihnen bestimmten Vertreter des Ministeriums vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder können sich im Fall der Verhinderung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beirats durch einen von ihnen bestimmten Vertreter der jeweiligen Einrichtung vertreten lassen.

(2) Vorsitzender des Beirats ist der Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.

(3) Der Vorsitzende des Beirats legt je Kalenderjahr mindestens einen, höchstens zwei Beratungstermine mit Tagesordnung fest und lädt dazu ein. Er leitet die Beratungen. Zu den Beratungen des Beirats oder zu einzelnen Beratungsgegenständen kann er Gäste einladen.

(4) Die notwendigen Kosten des Beirats trägt das Land unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes entsprechend.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Aufgaben und Organisation des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien vom 12. Juli 2011 (GVBl. S. 227) außer Kraft.

Erfurt, den 2. November 2011

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Anordnung
zur Errichtung des Thüringer Landesrechenzentrums
und
Thüringer Verordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeiten
Vom 15. November 2011**

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. S. 1768), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2):

§ 1

Errichtung

Das Thüringer Landesrechenzentrum wird als eine dem für Finanzen zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Oberbehörde mit Sitz in Erfurt errichtet. Das Thüringer Landesrechenzentrum wird als Landesbetrieb nach § 26 der Thüringer Landeshaushaltsordnung geführt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Thüringer Landesrechenzentrum unterstützt die Erledigung von Verwaltungsaufgaben und anderen Aufgaben der Landesverwaltung durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik und mit weiteren Dienstleistungen. Es betreibt insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnik-Verfahren der Landesverwaltung, die hochverfügbar sein müssen oder hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen und wenn gesetzliche Regelungen bestimmen, dass die mit diesen Verfahren unterstützten Aufgaben staatliche Aufgaben sind.

(2) Sofern Kommunen im Rahmen der Auftragsverwaltung für das Land tätig werden, kann das Thüringer Landesre-

chenzentrum die Unterstützung und den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik-Verfahren übernehmen.

(3) Das Landesrechenzentrum kann in Einzelfällen auch fachbezogene Aufgaben für Dritte übernehmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Übernahme des Betriebs von Informations- und Kommunikationstechnik-Verfahren sowie weiterer Aufgaben durch das Thüringer Landesrechenzentrum ist nur nach Genehmigung durch die Fachaufsicht möglich.

§ 3

Geschäftsordnung

Näheres, insbesondere zu Leitung, Aufsicht und Auftragsabwicklung regelt die Geschäftsordnung des Thüringer Landesrechenzentrums.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung und Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Errichtungserlass für das Thüringer Landesrechenzentrum vom 11. August 1993 (StAnz. Nr. 34 S. 1478) außer Kraft.

Erfurt, den 15. November 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister

Ch. Lieberknecht

W. Voß

**Thüringer Verordnung
über gerichtliche Zuständigkeiten
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ThürGerZustVO)
Vom 17. November 2011**

Aufgrund des § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksstoffgesetzes (GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) und des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 22c Abs. 1 Satz 1, des § 58 Abs. 1 Satz 1, des § 74c Abs. 3 Satz 1 und des § 93 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), des § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255), des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), des § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521), des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521), des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 GebrMG, des § 52 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG, des § 125e Abs. 3 Satz 1 und des § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), des § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), des § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. I S. 97, 1898 I S. 369, 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

des § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), des § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 8, 18 bis 20, 24, 25, 28, 33, 34, 40, 41, 52 und 56 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl. S. 255), verordnet der Justizminister:

**Erster Abschnitt
Zivilrechtspflege**

§ 1

Kammern für Handelssachen

Es werden bei allen Landgerichten für deren Bezirke Kammern für Handelssachen gebildet.

§ 2

Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wird für die Bezirke der Landgerichte Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen dem Amtsgericht Jena übertragen.

§ 3

Berggrundbuch

Das Berggrundbuch wird für den gesamten Bereich des Landes bei dem Amtsgericht Erfurt geführt.

§ 4

Landwirtschaftsgericht

Den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte werden die Landwirtschaftssachen für den jeweiligen Landgerichtsbezirk zugewiesen.

§ 5

Urheberrechtsstreitsachen, Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte und Klagen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung

(1) Das Landgericht Erfurt ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für

1. Patentstreitsachen nach § 143 des Patentgesetzes,
2. Gebrauchsmusterstreitsachen nach § 27 GebrMG,
3. Halbleiterschutzstreitsachen im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes,
4. Geschmacksmusterstreitsachen nach § 52 GeschmMG,

5. Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen nach § 63 GeschmMG,
6. Sortenschutzstreitsachen nach § 38 des Sortenschutzgesetzes,
7. Kennzeichenstreitsachen nach § 140 MarkenG,
8. Gemeinschaftsmarkenstreitsachen nach § 125e MarkenG,
9. Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinanz zuständig sind.

(2) Das Amtsgericht Erfurt ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes.

(3) Das Landgericht Gera ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für die Klagen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

§ 6

Zwangsversteigerungsgericht

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Angelegenheiten der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken werden zugewiesen:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) dem Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) dem Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) dem Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) dem Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) dem Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) dem Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) dem Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,
 - b) dem Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,
 - d) dem Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
 - a) dem Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) dem Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen.

§ 7

Baulandkammer

Die Verhandlungen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen und Verfahren nach dem Baugesetzbuch werden dem Landgericht Meiningen auch für die Bezirke der Landgerichte Erfurt, Gera und Mühlhausen zugewiesen.

Zweiter Abschnitt

Strafrechtspflege und Bereitschaftsdienst

§ 8

Schöffengerichte

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte gehörenden Strafsachen werden zugewiesen:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) dem Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) dem Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) dem Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) dem Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) dem Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) dem Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) dem Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,
 - b) dem Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,
 - d) dem Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
 - a) dem Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) dem Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen.

§ 9

Haftgerichte

(1) Den Haftgerichten werden zugewiesen:

1. die Entscheidungen und Maßnahmen, die der Strafrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen, insbesondere nach den

§§ 115a und 128 der Strafprozessordnung (StPO) und nach den §§ 21, 22 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem gleichstehende Entscheidungen und Maßnahmen, die der Strafrichter sonst im Strafverfahren einschließlich des Strafvollstreckungsverfahrens entsprechend § 115a StPO als Richter des nächsten Amtsgerichts zu treffen hat; der Untersuchungshaft steht die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich,

2. die Entscheidungen und Maßnahmen, die zur Zuständigkeit des Strafrichters allein gehören, mit Ausnahme der Jugendsachen, in denen sich ein Angeschuldigter bei Erhebung der Anklage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen einen Angeschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht; der Untersuchungshaft steht die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich.

(2) Als Haftgerichte sind zuständig:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) das Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) das Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) das Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) das Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) das Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) das Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) das Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,
 - b) das Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) das Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,
 - d) das Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
 - a) das Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) das Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen.

§ 10 Bereitschaftsdienst

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen werden von den in § 9 Abs. 2 bestimmten Gerichten auch für die dort jeweils zugewiesenen Amtsgerichtsbezirke wahrgenommen. Abweichend von Satz 1 werden diese Geschäfte an dienstfreien Tagen dem Amtsgericht Gera zusätzlich auch für den Bezirk des Amtsgerichts Altenburg sowie dem Amtsgericht Meiningen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Suhl zugewiesen.

§ 11 Bußgeldverfahren

Die Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes werden dem Amtsgericht zugewiesen, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist.

§ 12 Wirtschaftsstrafsachen

Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 des GVG, für die das Landgericht zuständig ist, werden dem Landgericht Mühlhausen zugewiesen, auch soweit es sich um die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters handelt.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 17. November 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Justizminister

Ch. Lieberknecht

H. Poppenhäger

**Thüringer Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz
für das Haushaltsjahr 2011 (ThürKHG-PVO 2011)
Vom 23. November 2011**

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Wertgrenze**

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

**§ 2
Jahrespauschale**

(1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der im 6. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete in folgenden Gruppen gegliedert:

- A 1: Allgemeinkrankenhäuser mit bis zu 15 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 15 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A 3: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 15 000 Behandlungsfällen im Jahr sowie den im 6. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,
- F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie,
- F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie.

(2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG ist die Anzahl der im Jahr 2009 abgeschlossenen Behandlungsfälle. Die Jahrespauschale beträgt im Haushaltsjahr 2011 je abgeschlossenen Behandlungsfall

für die Gruppe A 1:	36,50	Euro,
für die Gruppe A 2:	44,50	Euro,
für die Gruppe A 3:	52,50	Euro,
für die Gruppe F 1:	54,00	Euro und
für die Gruppe F 2:	62,00	Euro.

(3) Als Behandlungsfall im Sinne dieser Verordnung gelten die im Krankenhaus behandelten vollstationären und teilstationären Behandlungsfälle, wie sie den Festlegungen zur Aufnahme des jeweiligen Krankenhauses in den 6. Thüringer Krankenhausplan entsprechend den Bescheiden nach § 4 Abs. 3 ThürKHG zugrunde gelegt wurden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(4) Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Absatz 1 wird in der Anlage zu dieser Verordnung festgestellt.

**§ 3
Zuschlag für Ausbildungsstätten**

Für Krankenhäuser, die eine nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Ausbildungsstätte betreiben, beträgt der nach § 12 Abs. 2 ThürKHG vorgesehene Zuschlag zur Jahrespauschale 200 Euro für jeden Ausbildungsplatz in einer in den Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätte.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 23. November 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
-------------------------	--

Ch. Lieberknecht	Heike Taubert
------------------	---------------

Anlage
(zu § 2 Abs. 4)**Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1**Allgemeinkrankenhäuser (Gruppen A1 bis A3):

Klinikum Altenburger Land,
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda,
Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau,
Zentralklinik Bad Berka,
DRK Krankenhäuser Bad Frankenhausen, Sömmerda und Sondershausen,
Hufeland Klinikum Bad Langensalza und Mühlhausen,
Klinikum Bad Salzungen,
HELIOS Klinik Blankenhain,
St. Georg Klinikum Eisenach,
Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
HELIOS Klinikum Erfurt,
Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda,
SRH Wald-Klinikum Gera,
HELIOS Kreiskrankenhaus Gotha-Ohrdruf,
Kreiskrankenhaus Greiz,
Henneberg-Kliniken Hildburghausen,
Klinikum Meiningen,
Südharz-Krankenhaus Nordhausen,
Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" Saalfeld
Kreiskrankenhaus Schleiz,
Kreiskrankenhaus Schmalkalden,
MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg,
Eichsfeld-Klinikum Kleinbartloff-Reifenstein,
SRH Zentralklinikum Suhl,
Sophien- und Hufeland-Klinikum Weimar.

Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie (Gruppe F 1):

Evangelische Lukas Stiftung Fachkrankenhaus für Psychiatrie Altenburg,
Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie Hildburghausen,
St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
Geriatrische Klinik "Georgenhaus" Meiningen,
Ökumenisches-Hainich-Klinikum Mühlhausen,
Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/Südharz,
Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin Ronneburg,
ASKLEPIOS Fachklinikum Stadtroda,
CAPIO Klinik "An der Weißenburg", Fachkrankenhaus für Rheumatologie und Innere Medizin.

Fachkrankenhäuser für Orthopädie (Gruppe F 2):

Fachkrankenhaus "Marienstift" Arnstadt,
HELIOS Klinik Bleicherode,
Waldkrankenhaus "Rudolf Elle" Eisenberg.

Berichtigung der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 10)

1. In der Neubekanntmachungsformel wird die Zahl "556" durch die Zahl "541" ersetzt.
2. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist."
3. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Absatz 3 Satz 3 gilt für die Besuche von Rechtsanwälten, Verteidigern und Notaren in einer den Patienten betreffenden Rechtssache mit der Maßgabe, dass eine inhaltliche Überprüfung der von diesen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist und eine Übergabe an den Patienten auch nicht untersagt werden darf."

Erfurt, den 30. November 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016